

**Satzung**  
für den  
***Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.***

**Förderverein der  
Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

**Satzung**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am [MM.TT.JJJJ](#)**

# **Satzung**

für den

## **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.“.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt/ Oder in Brandenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule  
„Bertolt Brecht“ Schwedt/ Oder (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie  
Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule  
(z.B.: Schülerzeitung, Elternbriefe, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von  
Besuchsprogrammen
  - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - l) Betrieb einer Schulbibliothek
  - m) Gestaltung des Außengeländes
  - n) Beschaffung von Spielgeräten
  - o) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

## **Satzung**

für den

### **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

Mitteln des Vereins, abgesehen von Begleichungen etwaiger Auslagen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

3. Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen erteilt. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt zum Schuljahresende, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;
  - d) Schulwechsel;
  - e) Auflösung des Vereins.
4. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

#### **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils im November des Geschäftsjahres.
3. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

# **Satzung**

für den

## **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal außerhalb der Ferienzeiten durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.  
Es reicht aus, wenn die Einladung an die Adresse gerichtet wird, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstands

## **Satzung**

für den

### **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

- c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl des/ der Kassenprüfer/in
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
  - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Scheiden im Laufe der Wahlzeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung gemäß § 7 einzuberufen
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Alternativ können Beschlüsse auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

#### **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Der/ die Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

## **Satzung**

für den

### **Förderverein der Grundschule „Bertolt Brecht“ Schwedt e.V.**

2. Er/ sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.